

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windkraftanlagen (Windpark Bärenholz) des Typs Enercon E 175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 249,5 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von je 6000 kW auf den Grundstücken Fl. Nrn. 68, 85, 104, 105/1, 108/1 und 115 der Gemarkung Quellenreuth, Stadt Schwarzenbach an der Saale durch die Fa. Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Antragsteller hat beim Landratsamt Hof einen Antrag auf immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid nach § 9 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Enercon E 175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 249,5 m Gesamthöhe auf den o. g. Grundstücken gestellt.

Das beantragte Vorhaben ist grundsätzlich genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG, i.V.m. Nrn. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Nach Anlage 1, Ziffer 1.6.3 der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ des UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Dabei ist im Rahmen der Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 7 UVPG).

Da Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidsverfahrens die Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der Belange der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen und Richtfunk, der Belange der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen, der Vereinbarkeit der Belange des Denkmalschutzes und der Vereinbarkeit mit der Planung und Umsetzung des Sued-Ost-Links des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO sind und eine vorläufige Gesamtbeurteilung hinsichtlich des Gesamtvorhabens aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 9 Abs. 1a BImSchG im Übrigen entfällt, erfolgt die standortbezogene Vorprüfung im Rahmen des Vorbescheidsverfahrens lediglich hinsichtlich vorgenannter Belange. Die UVP-Prüfung hinsichtlich der übrigen vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter erfolgt im späteren Verfahren.

Die Prüfung der nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien ergab folgende zusammenfassende Bewertung:

Hinsichtlich der Belange der zivilen Luftfahrt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die beantragten Höhen der Windkraftanlagen am geplanten Standort die luftverkehrsrechtlichen Vorgaben erfüllen und im Übrigen durch entsprechende Tages- und Nachtkennzeichnungen der Windkraftanlagen sichergestellt werden, dass die Sicherheit des Luftverkehrs gewährleistet ist.

Auch sind hinsichtlich militärischer Belange keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Windkraftanlagen an dem geplanten Standort militärische Belange nicht beeinträchtigen können. Die Belange der Funktionstüchtigkeit von Funkstellen und Radarstellen, des Denkmalschutzes sowie die Belange der Vereinbarkeit mit der Planung des Sued-Ost-Links sind nicht betroffen.

Nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung kommt das Landratsamt Hof zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben im Hinblick auf die geprüften Belange keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen

Auswirkungen auf die zu bewertenden Schutzgüter haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 der UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Hof, den 07.11.2024
Landratsamt Hof

Tobias Gesell